

---

Von: [REDACTED] | Berliner Wochenzeitung  
<[REDACTED]@berliner-zeitung.de>  
Gesendet: Freitag, 12. September 2025 13:13  
An: RA Dr. Ingve Stjerna  
Betreff: WG: Nachtragende Aufklärung des Todesfalls einer älteren Dame  
am 21. April 2021 in Berlin

---

Von: Pressesprecher <Pressesprecher@gsta.berlin.de>  
Gesendet: Mittwoch, 10. September 2025 14:07  
An: [REDACTED] | Berliner Wochenzeitung <[REDACTED]@berliner-zeitung.de>  
Cc: Vertreter Pressesprecher <V-Pressesprecher@gsta.berlin.de>  
Betreff: AW: Nachtragende Aufklärung des Todesfalls einer älteren Dame am 21. April 2021 in Berlin

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

nun kann ich Ihre Fragen beantworten:

1. Es wurden keine weiteren Beteiligten als Beschuldigte erfasst, da im Rahmen der Ermittlungen der Sachverhalt ja insgesamt zu beurteilen war – und nicht nur in Bezug auf den einen Polizeibeamten, der als Beschuldiger geführt wurde. Da sich aber der Tatverdacht der fahrlässigen Tötung und der Körperverletzung im Amt im Zuge der Ermittlungen nicht bestätigt hat, war damit auch kein Anfangsverdacht gegen andere beteiligte Personen ersichtlich. Dieser wäre aber für die Notierung als Beschuldiger erforderlich.
2. Der Sachverhalt wurde umfassend geprüft. Nach den vorliegenden zeugenschaftlichen Äußerungen der an dem Einsatz beteiligten Polizeikräfte, den Aussagen von Zeugen vom Hören-Sagen und des zu den Akten gelangten Videomaterials Dritter und der Polizei ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verletzungen der Verstorbenen auf das Handeln der Polizeikräfte zurückzuführen ist.
3. Es standen keine mildereren und gleich geeigneten Mittel zur Erreichung der Identitätsfeststellung zur Verfügung. Die späterhin Verstorbene musste zunächst ergriffen, fixiert und zur Bearbeitungsstelle verbracht werden. Dies war ohne die Anwendung unmittelbaren Zwangs nicht möglich.
4. Ein Zusammenhang wurde nicht ausgeschlossen. Es konnte lediglich nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Handlung des Beschuldigten eine kausale Ursache für diesen Tod setzte.

5. Die Abteilung 231 bearbeitet u.a. politisch motivierte Straftaten. Das Verfahren wegen Körperverletzung im Amt wurde der Abteilung 231 aufgrund des Zusammenhanges mit einem Demonstrationsgeschehen zugewiesen. Nachdem die Geschädigte verstorben war und ein Tötungsdelikt im Raum stand, wurde das Verfahren von der Abteilung 278, die für Verfahren gegen öffentliche Bedienstete wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung im Zusammenhang mit der Dienstausbübung zuständig ist, übernommen. Es gab zu keiner Zeit Anhaltspunkte für ein „Hassdelikt“.

6. Auskunft wurde nicht erteilt, da ein berechtigtes Interesse gerade nicht ausreichend dargelegt wurde. Denn erforderlich ist nicht ein einfaches berechtigtes Interesse, sondern ein berechtigtes Interesse, dass die Interessen der anderen Verfahrensbeteiligten überwiegt. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung, um deren gerichtliche Überprüfung zu erreichen, wurde durch den Antragsteller nicht eingelegt.

Viele Grüße

Sebastian Büchner

---

Sebastian Büchner, Oberstaatsanwalt  
Pressesprecher – Strafverfolgungsbehörden Berlin  
Turmstr. 91, 10548 Berlin  
Telefon: +49 30 90 14 [REDACTED]

---

Von: [REDACTED] | Berliner Wochenzeitung <[REDACTED]@berliner-zeitung.de>

Gesendet: Mittwoch, 3. September 2025 15:25

An: Pressestelle <Pressestelle@gsta.berlin.de>

Betreff: Nachtragende Aufklärung des Todesfalls einer älteren Dame am 21. April 2021 in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Tod einer älteren Dame nach polizeilichen Maßnahmen am 21. April 2021 im Rahmen von Demonstrationen in Berlin und der Einstellung des Ermittlungsverfahrens (Aktenzeichen 278 Js 212/21) bitten wir um Beantwortung folgender Fragen zur weiteren Aufklärung des Vorfalls:

1. **Ermittlungsumfang:** Warum wurden die Ermittlungen nur auf einen Polizeibeamten beschränkt, obwohl die Strafanzeige vom 4. Mai 2021 sich ausdrücklich gegen alle beteiligten Polizeibediensteten richtete? Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Identität und das Handeln aller beteiligten Beamten zu klären?
2. **Tatvorwurf der fahrlässigen Tötung:** Welche konkrete Handlung des beschuldigten Polizeibeamten (POK S.) wurde auf einen möglichen Zusammenhang mit dem Tod der Dame geprüft? Warum wurde nicht untersucht, ob weitere Ereignisse während der Identitätsfeststellung in polizeilicher Obhut (nach den öffentlich verfügbaren Videoaufnahmen) ursächlich waren?
3. **Verhältnismäßigkeit:** Wie wurde die Verhältnismäßigkeit des polizeilichen Handelns (§ 11 ASOG Bln) geprüft, insbesondere angesichts der Herzkrankheit der Dame, die den Beamten bekannt war, und ihrer Schmerzensäußerungen während des Abtransports?
4. **Subdurale Blutung:** Welche konkreten rechtsmedizinischen Erkenntnisse lagen vor, um einen Zusammenhang zwischen der subduralen Blutung und dem Polizeieinsatz auszuschließen? Warum wurde die Aussage der Dame bei ihrer Aufnahme ins Krankenhaus, ihre Verletzungen seien durch polizeiliches Handeln entstanden, nicht weiterverfolgt?
5. **Zuständigkeitswechsel:** Warum wurde der Fall zunächst von der „Zentralstelle Hasskriminalität“ (Abteilung 231) bearbeitet, und auf welcher Grundlage erfolgte die Übergabe an die Abteilung 278? Welche Kriterien führten zur Annahme eines möglichen „Hassdelikts“?
6. **Auskunftsverweigerung:** Warum wurden die Anträge auf Aktenauskunft gemäß § 475 StPO abgelehnt, obwohl der Antragsteller als Rechtsanwalt ein berechtigtes Interesse an der Berichterstattung über den Fall geltend machte?

Wir bitten um eine Beantwortung bis Mittwoch den 10. September um 14 Uhr , um die Öffentlichkeit über diesen schwerwiegenden Vorfall und die strafrechtliche Aufarbeitung umfassend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen,

██████████

██████████

Redakteur ██████████

E-Mail ██████████@berliner-zeitung.de

Phone +49 30 2327 ██████████

Der Berliner Verlag ist wieder zu Hause, Sie finden uns im  
"Haus des Berliner Verlags" | Karl-Liebknecht-Str. 29 10178 Berlin

[Hier geht es zum Newsletter der Berliner Zeitung](#)

BV Berliner Wochenzeitung GmbH | Karl-Liebknecht-Str. 29 | D-10178 Berlin | berlinerverlag.com  
Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg | HRB 213 343 B  
Geschäftsführer: Holger Friedrich, Christoph Stiller